

Präambel

In Anlehnung an das Schlichtungsgesetz vom 01.10.2000 gilt an unserer Schule ab dem 01.08.2006 die vorliegende Schlichtungsordnung:

§ 1

Alltagskonflikte sollen durch ein Schlichtungsverfahren gelöst werden. Jeder Betroffene kann die an unserer Schule ausgebildeten Streitschlichter (Schüler, Lehrer, Eltern) in Anspruch nehmen.

§ 2

Alltagskonflikte sind: Ausgrenzung, Beleidigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen (es gilt die Taschengeldgrenze), Diebstahl (Wegnehmen, Verschwindenlassen - Taschengeldgrenze), Körperverletzung (Anrennen, Schubsen, leichte Schläge mit der Hand).

§ 3

Im Falle eines Alltagskonfliktes hast du zwei Möglichkeiten:

1. Du löst den Konflikt mit Hilfe der Streitschlichter.
2. Du musst dich mit einem Lehrer beraten.

§ 4

Konflikte, die über die in § 2 näher bezeichneten Alltagskonflikte hinausgehen, werden durch schulische Maßnahmen geregelt.

Diese Hausordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. August 1995 in geänderter Fassung vom 1. August 2010.

gez. S. Brandl, Realschulrektorin

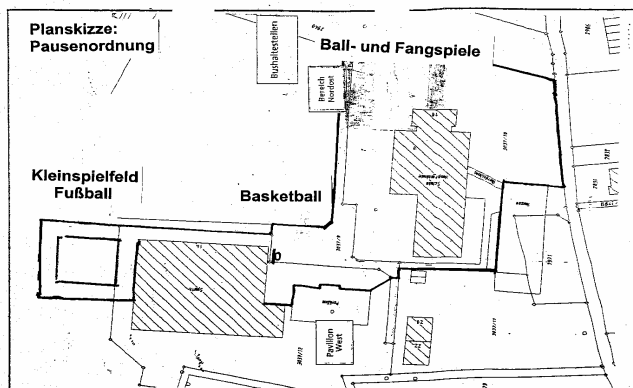
gez. W. Kretschmann, Rektor

Hausordnung

der



Leintal-Realschule Schwaigern und der Leintal-Werkrealschule Schwaigern



Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sind Regeln für das Zusammenleben erforderlich. Den Rahmen dieser Regeln bilden die geltenden Gesetze und Verordnungen. Die wirklich wichtigen Begriffe des menschlichen Zusammenlebens wie Toleranz, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Vernunft und Höflichkeit werden als selbstverständlich vorausgesetzt und haben immer ihre Gültigkeit.

Unsere Leitwerte:

- Wir handeln und reden so, dass wir immer die Verantwortung dafür übernehmen können.
- Wir respektieren die Würde des anderen und achten seine Ansichten.
- Wir sind untereinander hilfsbereit und höflich.
- Wir bilden die Gemeinschaft der Leintal-Realschule und entwickeln deshalb einen Gemeinschaftssinn, der uns verbindet und einen sozial positiven Rahmen schafft.
- Als Gemeinschaft, die in einem festen Umfeld lebt, sind wir besonders verpflichtet, dieses Umfeld sauber zu halten, es zu schonen und anderen dabei zu helfen. Wir stehen generell für eine saubere Umwelt ein.
- Als Schüler zeigen wir eine Lern- und Leistungsbereitschaft, die uns sehr gut für die spätere Arbeitswelt vorbereitet.
- Angemessene Kleidung wird erwartet.

I Unterricht

- 1) Alle Schülerinnen und Schüler finden sich pünktlich zum Unterricht ein. Nach dem Läuten halten sie sich nicht mehr auf den Gängen, sondern in den Unterrichtsräumen auf und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit.
- 2) Wenn eine Lehrkraft nicht kommt, müssen die Klassensprecher spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn im Rektorat oder Sekretariat nachfragen.
- 3) Fachräume, Lehrmittlräume und die Turnhalle dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft betreten werden.
- 4) Anlage, Gebäude, Einrichtungen und Lernmittel gehören der Stadt Schwaigern. Sie sind schonend und sachgemäß zu nutzen. Bei Beschädigung wird Schadensersatz gefordert. Schäden sind den Lehrkräften und dem Hausmeister zu melden.
- 5) In der letzten Vor- und Nachmittagsstunde werden die Zimmer in Ordnung gebracht: Aufstuhlen, Tafel säubern, Fenster schließen, das Licht ausmachen und bei Bedarf den Recycling-Müll entsorgen.
- 6) Die Tagebuchordner/innen sorgen gemeinsam mit den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen für vollständige Eintragungen im Klassenbuch. Die Tagebücher werden täglich nach Unterrichtsschluss an den dafür vorgesehenen Platz gebracht.
- 7) Die Klassen regeln ihre Zimmerordnung und Ordnungsdienste eigenverantwortlich zusammen mit ihren Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern.
- 8) Während einer Freistunde halten sich alle Schülerinnen und Schüler im Aufenthaltsraum oder auf dem Schulgelände auf. Eine Störung des Unterrichts durch Lärmen und Toben ist zu unterlassen.

II Unterrichtsversäumnisse

- 1) Bei Erkrankung ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Krankheitsfalles unter Angabe des Grundes dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen.
- 2) Tritt die Erkrankung während der Unterrichtszeit auf, so meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der betreffenden Lehrkraft ab, die dies im Tagebuch vermerkt. Auch in diesen Fällen ist eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung erforderlich.
- 3) Anträge für Beurlaubungen sind rechtzeitig den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen vorzulegen. Eine Beurlaubung zwecks Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.

III Schulhaus, Schulgelände

- 1) Jeder soll sich in den Klassen und auf dem Schulgelände so verhalten, dass niemand gestört oder gefährdet wird. Deshalb ist z. B. das Lärmen, Rennen, Sitzen und Liegen in den Gängen und auf den Treppen sowie das Skateboard- und Inlinerfahren zu unterlassen. Die Benutzung eines Mobiltelefons, Walkmans, MP3-Players, Laserpointers, iPods und anderer elektronischer Geräte (ausgenommen Taschenrechner) ist nicht erlaubt. Mobiltelefone müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein und in der Schultasche aufbewahrt werden. Das Mitbringen von Tabakwaren und Suchtmitteln ist auch den über Sechzehnjährigen nicht gestattet. Das Kaugummikauen ist verboten.
- 2) Zum Lehrerzimmer haben die Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt.
- 3) Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 4) Offene Getränke dürfen nicht aus dem Aufenthaltsbereich im Erdgeschoß in andere Bereiche des Hauses mitgenommen werden. Mitgebrachte Getränke sind auslaufsicher zu verwahren.
- 5) In der unterrichtsfreien Zeit und in der Mittagspause steht den Schülern und Schülerinnen der Aufenthaltsraum im Erdgeschoß zur Verfügung.
- 6) Für Fahrräder und motorisierte Zweiräder stehen die dafür vorgesehenen Abstellplätze zur Verfügung; sie dürfen nur zum Abstellen und Abholen der Fahrzeuge betreten werden. Auf dem Schulgelände ist das Fahren mit Rädern, Skateboards, Inlineskates, Rollern und motorgetriebenen Fahrzeugen nicht gestattet.
- 7) Schneeballwerfen und Schleifen sind auf dem Schulgelände verboten.
- 8) Der Aufenthalt im Inneren des Schulhauses ist Schülerinnen und Schülern vor 7.30 Uhr, während der großen Pause und nach Schulschluss nicht erlaubt.

IV Pausenordnung

In den 2 großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Fach- und die Klassenräume und begeben sich in den Pausenbereich. In den Wechspausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer. Ball- und Fangspiele dürfen nur während der Pausen auf den hierfür ausgewiesenen Flächen stattfinden (siehe Planskizze). Die jeweiligen Regelungen sind dabei zu beachten. Während der Schulzeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Ausnahmen bedürfen jeweils der Genehmigung.

V Missbrauch von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen

- 1) Die Aufnahme und Verbreitung von Gewaltdarstellungen und sexistischen Inhalten mittels Mobiltelefonen, Kameras oder anderen Datenträgern in der Schule oder übers Internet stellt nach § 131 StGB eine Straftat dar. Heimliche Aufnahmen (Ton und Bild) ohne Einverständnis der Betroffenen sind ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und damit eine Rechtsverletzung.
- 2) Bei missbräuchlicher Verwendung elektronischer Geräte oder Medien (z.Bsp.: Mobiltelefone) wird § 90 Schulgesetz angewandt. Diese Geräte oder Medien werden vorübergehend eingezogen und zur Beweissicherung der Polizei übergeben.
- 3) Entsprechend den Leitwerten unserer Schule unterlassen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte alles, was die Würde des Menschen verletzt (Art. 1 GG).